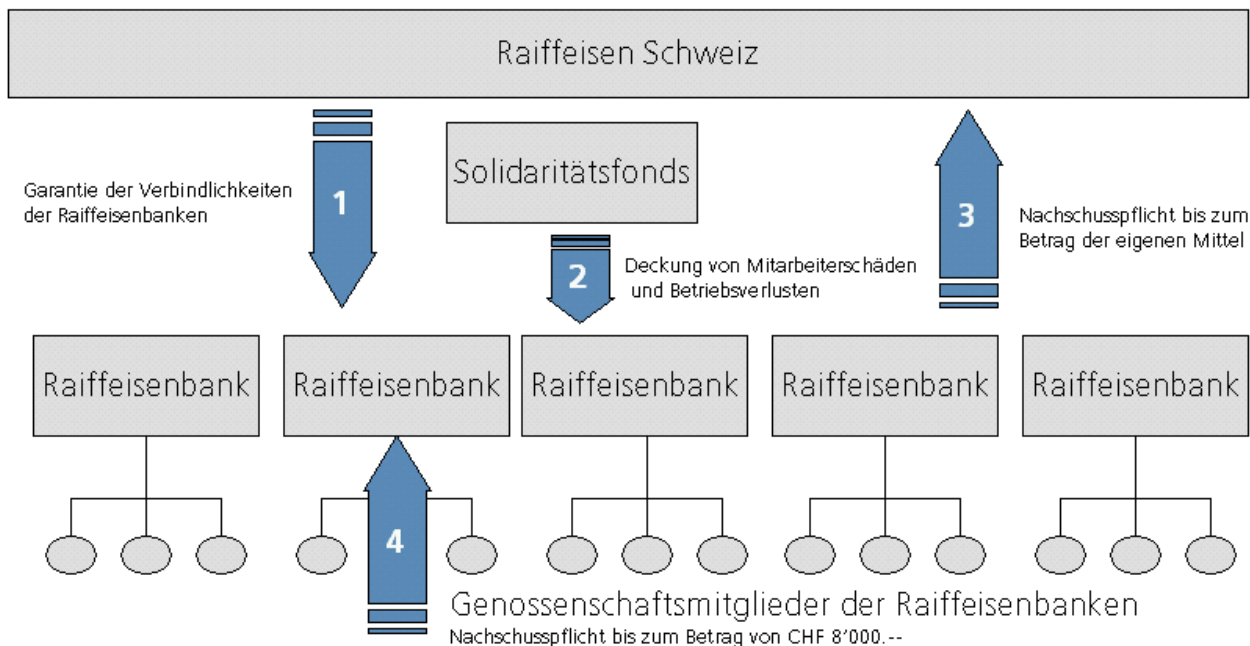


Haftungsverhältnisse innerhalb der Raiffeisen Gruppe

Die Raiffeisen Gruppe hat in ihren Statuten ein ausgewogenes, auf gegenseitiger Haftung beruhendes Sicherheitsnetz zur Deckung finanzieller Schäden verankert. Diese gegenseitige unbedingte Haftung bedeutet für die Raiffeisen-Kunden und Investoren eine hohe Sicherheit. Zudem stellt der Zusammenschluss im starken Genossenschaftsverband eine solidarische Schicksals- und Risikogemeinschaft dar. Zusammen mit dem Solidaritätsfonds ist Raiffeisen Schweiz in der Lage, Schadenfälle und Betriebsverluste, welche über die Kraft einzelner Verbandsmitglieder hinausgehen, zu decken.



[Übersicht Haftungsverhältnisse in Zahlen](#)

1 Haftung von Raiffeisen Schweiz gegenüber den Raiffeisenbanken

Als übergeordneter Haftungsträger garantiert Raiffeisen Schweiz sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken und damit der gesamten Raiffeisen Gruppe. Dafür steht Eigenkapital von Raiffeisen Schweiz in der Höhe von 906,2 Millionen Franken zur Verfügung. Gemäss Statuten von Raiffeisen Schweiz haben die Raiffeisenbanken pro 100'000 Franken Bilanzsumme einen Anteilschein von 1'000 Franken zu übernehmen. Daraus ergibt sich eine Einzahlungsverpflichtung gegenüber Raiffeisen Schweiz von 1,5 Milliarden Franken, wovon 450 Millionen Franken einbezahlt sind. Raiffeisen Schweiz hat jederzeit das Recht, die offene Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken von 1'013,6 Millionen Franken einzufordern.

2 Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds ist eine organisationsweite Reserve zur Abdeckung von Risiken. Der Fonds deckt Schäden durch Mitarbeitende und Betriebsverluste der Raiffeisenbanken. Die Alimentierung erfolgt durch Beiträge der Raiffeisenbanken und der Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz. Das freie Fondsvermögen beträgt 338,9 Millionen Franken.

3 Nachschusspflicht der Raiffeisenbanken gegenüber Raiffeisen Schweiz

Die Raiffeisenbanken haben im Sinn von Art. 871 OR Nachschüsse zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stillen Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafter. Die Nachschusspflicht der Raiffeisenbanken gegenüber Raiffeisen Schweiz beträgt 9,3 Milliarden Franken.

4 Nachschusspflicht der Genossenschafter gegenüber der Raiffeisenbank

Sofern sich aus der Jahresbilanz einer Raiffeisenbank ergibt, dass das Genossenschaftskapital nicht mehr gedeckt ist, haben die Genossenschafter im Sinn von Art. 871 OR Nachschüsse bis zum Betrag von 8'000 Franken zu leisten. Die Nachschusspflicht der Genossenschafter beträgt insgesamt 14,0 Milliarden Franken.

Weisungsrecht von Raiffeisen Schweiz gegenüber den Raiffeisenbanken

Gemäss Verfügung der FINMA (vormals Eidgenössische Bankenkommission EBK) vom 3. September 2010 hat die Raiffeisen Gruppe die gesetzlichen Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften nur auf konsolidierter Basis zu erfüllen. Voraussetzung für diese Bewilligung bilden der Zusammenschluss der Raiffeisenbanken in einer zentralen Organisation, welche für sämtliche Verpflichtungen garantiert, und das Reglement über die Ausübung des Weisungsrechts von Raiffeisen Schweiz gegenüber den Raiffeisenbanken. Raiffeisen Schweiz überwacht laufend die Entwicklung der Gesamtsituation bei den Raiffeisenbanken, insbesondere die Eigenmittel, Ertragslage, Liquidität und Risikoverteilung. Ist bei einer Raiffeisenbank eine ungünstige Entwicklung eingetreten oder zu erwarten, bietet Raiffeisen Schweiz Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung von geeigneten Massnahmen. In schwer wiegenden Fällen besitzt Raiffeisen Schweiz ein Antrags- und Weisungsrecht bezüglich organisatorischer, betriebswirtschaftlicher und personeller Schritte.